



Förderrichtlinie der Stadt Weißwasser/O.L. über die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Kleinst- u. Kleinunternehmen (KU)

Förderrichtlinie der Stadt Weißwasser/O.L. über die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Kleinst- u. Kleinunternehmen (KU)

11.02.2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die [Förderrichtlinie](#) [1] der Stadt Weißwasser über die Gewährung von Investitionshilfen an Kleinst- und Kleinunternehmen (KU) im EFRE Fördergebiet „Lebendige Mitte“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, EFRE 2014 bis 2020 beschlossen. Der Entwurf der Richtlinie ist zusammen mit seinen Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Beschlusses und tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15/2017 vom 8.12.2017.

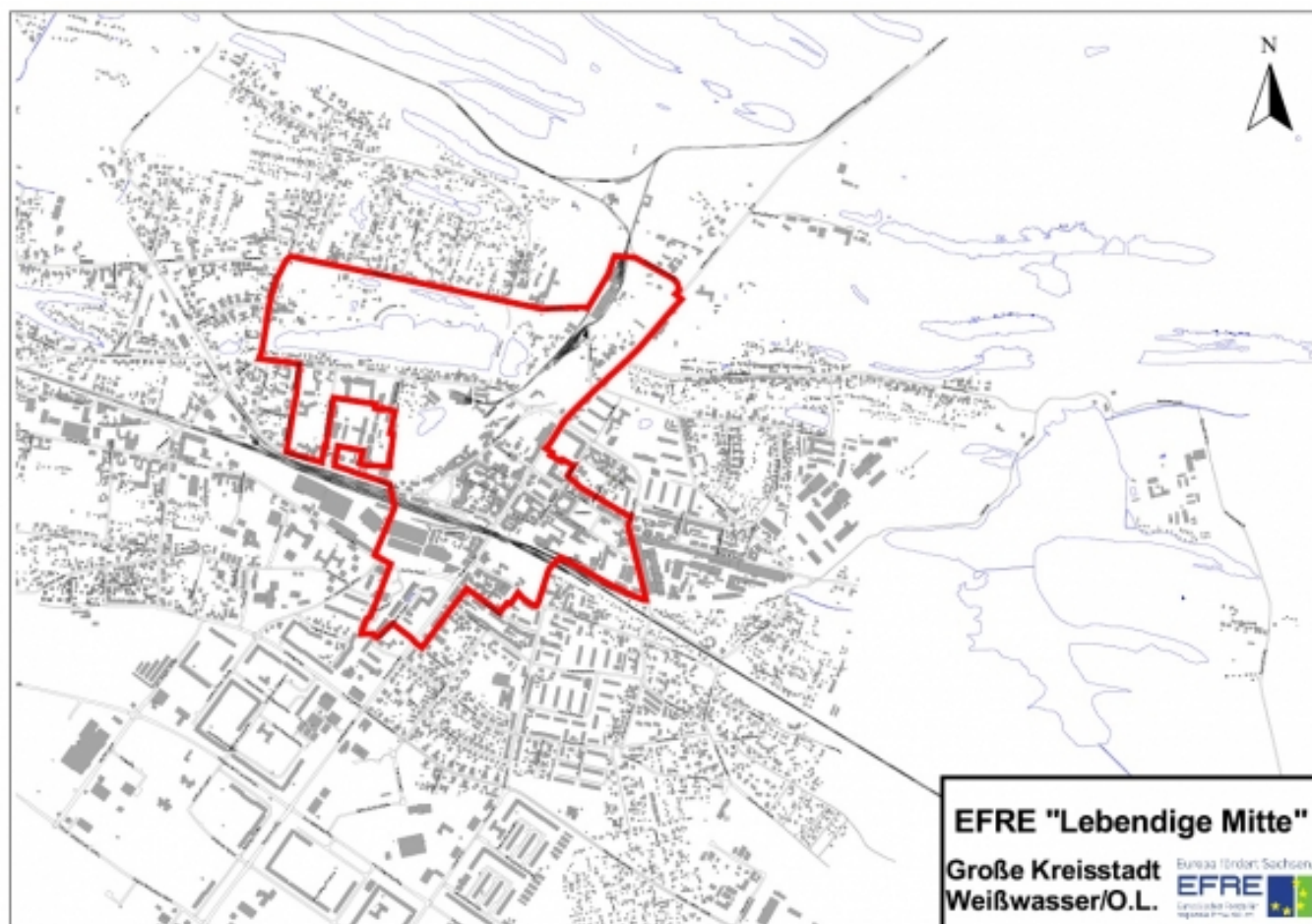
Die Förderung im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung ist dazu bestimmt, benachteiligte Stadtquartiere bei der Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer und bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen sowie Defiziten bei der Barrierefreiheit im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu unterstützen.

Ein Schwerpunkt der Entwicklung dieses Gebietes ist die Förderung der Wirtschaft. Neben der indirekten Förderung durch die Verbesserung der Infrastruktur, sollen **kleine Unternehmen** auch direkt gefördert werden. Die Maßnahmen im bewilligten Gesamtkonzept Handlungsfeld 6 e beinhalten u.a. die Unterstützung der KU mit einem jährlichen Betrag von rund 40 T€, die mit der Einzelprojektbewilligung abgerufen werden können.

Die KU-Richtlinie enthält die Grundsätze für die Förderung innerhalb des Förderrahmens. Gewerbetreibende mit Sitz in diesem Entwicklungsgebiet können (s. Karte im Anhang) Fördermittel für Investitionen beantragen.

Gefördert werden investive und nicht investive Maßnahmen, die zur Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit beitragen. **Die Förderhöhe beträgt bis zu 40% der förderfähigen Kosten.**

Nach Antragstellung ([Formular](#)) [2] durch die Gewerbetreibenden wird durch die Verwaltung die Förderfähigkeit geprüft und eine entsprechende Beschlussvorlage für das nach Hauptsatzung zuständige Gremium vorbereitet.



Teaserbild:  [efre_eu_300x115.jpg](#) [3]

Dateianhang:  [KU Förderrichtlinie WSW](#) [4]

 [Antragsformular](#) [5]

 [Lageplan Fördergebiet](#) [6]

Source URL (retrieved on 13:25 Uhr): <https://weisswasser.de/en/node/4558>

Links:

[1] https://weisswasser.de/sites/default/files/print_pdf/ku_richtlinie_weisswasser_unterschrift_ob_scan_0.pdf

[2] http://www.weisswasser.de/sites/default/files/print_pdf/ku_richtlinie_weisswasser_aktuell.pdf

[3] https://weisswasser.de/sites/default/files/efre_eu_300x115.jpg

[4] https://weisswasser.de/sites/default/files/news/ku_richtlinie_weisswasser_unterschrift_ob_scan.pdf



[5] https://weisswasser.de/sites/default/files/news/ku_richtlinie_weisswasser_aktuell.pdf

[6] https://weisswasser.de/sites/default/files/news/efre_plan_fuer_internet.pdf